

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Göppingen“ der Stadt Göppingen mit Ablauf des 31.12.2026

Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Göppingen“ der Stadt Göppingen

I. Aufgrund von § 4 in Verbindung mit §§ 95 bis 104 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 1 ff. der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Göppingen“ der Stadt Göppingen vom 03.12.2013 zuletzt geändert am 04.05.2023, wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgehoben.

§ 2 Abwicklung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Göppingen“ wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.
- (2) Die Stadtwerke Göppingen führen die Abwicklung des Eigenbetriebs durch.
- (3) Vermögensgegenstände, Forderungen und Verbindlichkeiten gehen im Rahmen der Abwicklung auf die Stadtwerke Göppingen über.
- (4) Die Stadtwerke Göppingen übernimmt die laufenden Verträge, Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

§ 3 Personal

Das für den Eigenbetrieb beschäftigte Personal der Stadt Göppingen wird mit Ablauf des 31.12.2026 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden arbeits- bzw. tarifvertraglichen Regelungen den Stadtwerken Göppingen zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Göppingen“ der Stadt Göppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereitgestellt. Sie ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.goepingen.de/start/kennenlernen/stadtrecht.html>

Die Satzung steht dort bis zum 01.01.2027 zur Verfügung.

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen
Alex Maier
Oberbürgermeister

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.